

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen

Urteil vom 15. Oktober 2008 - 15 MV 08

Revision nicht zugelassen

Höhergruppierung - Beteiligungsverfahren - Kollektivbezug

§ 35 MAVO Diözese Würzburg

Leitsatz:

Beteiligt der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung im Rahmen des § 35 MAVO (Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten) unter der Überschrift bzw. unter dem Betreff „Höhergruppierung“, ist das Beteiligungsverfahren nicht ordnungsgemäß eingeleitet worden, wenn der betroffene Dienstnehmer nach der beabsichtigten neuen Eingruppierung (bisher Anlage 2d AVR, neu Anlage 2a AVR) weniger bezahlt bekommt.

Tatbestand

1. Mit Schriftsatz vom 6. August 2008, eingegangen am 25. August 2008, hat die Mitarbeitervertretung (Klägerin) des D. R. Werks, Filiale M. B., das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen mit den Anträgen:
 1. festzustellen, dass die Eingruppierung von Frau K. M. in Vergütungsgruppe 4 der Anlage 2a AVR der vorherigen Zustimmung der Klägerin gemäß § 35 Abs. 1 MAVO bedarf,
 2. festzustellen, dass der Beklagte die Zustimmungsersetzung durch das Kirchliche Arbeitsgericht zu beantragen hat.

2. Zur Begründung wird vorgetragen, wegen einer geänderten Refinanzierung in dieser Einrichtung sollen bei Neueinstellungen oder Vergütungserhöhungen die betroffenen Mitarbeiter/-innen nicht wie bisher nach der Anlage 2d AVR, sondern nach der Anlage 2a AVR eingruppiert werden. Die Klägerin halte dies für unzulässig, da die Tätigkeitsbeschreibung der Anlage 2a AVR nicht den Tätigkeiten in dieser Ein-

richtung für Behinderte entspreche und nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts die Refinanzierung unbeachtlich sei.

3. Frau K. M. werde seit 1. November 2005 beschäftigt. Sie sei als Krankenpflegehelferin in Vergütungsgruppe 7 Ziffer 4 der Anlage 2d AVR eingruppiert gewesen, da Stellen für Fachkräfte belegt waren. Die Mitarbeitervertretung hatte für solche Fälle mit dem Dienstgeber am 31. Januar 2007 (Blatt 3 der Akte) eine Vereinbarung getroffen, dass solche Mitarbeiter bevorzugt bei frei werdenden Stellen für Fachkräfte berücksichtigt und dann entsprechend höher eingruppiert werden. Bei Frau M. sei dies zum 1. Februar 2008 der Fall gewesen.
4. Mit Schreiben vom 3. April 2008 (Blatt 4 der Akte) habe der Dienstgeber die Zustimmung zur Eingruppierung von Frau K. M. rückwirkend ab 1. Februar 2008 in Vergütungsgruppe 4 Ziffer 1 der Anlage 2a AVR beantragt. Dieses Schreiben sei der Klägerin entsprechend einer Vereinbarung (Tag des Zugangs ist der Tag der MAV-Sitzung) am 14. April 2008 zugegangen. In dieser Sitzung habe die Klägerin ihre Zustimmung verweigert und das mit Schreiben vom 21. April 2008 (Blatt 5 der Akte) auch mitgeteilt.
5. In einem informellen Gespräch mit dem Dienstgebervertreter vor Ort seien die Einwendungen der Klägerin erläutert worden. Der Dienstgebervertreter habe die Bedenken zur Kenntnis genommen und versprochen, sich mit dem Personalleiter in U. zu beraten. Dieses Gespräch sei dann aber ohne Rückmeldung seitens des Dienstgebers geblieben. Auf Nachfrage habe der zuständige Sachbearbeiter am 26. Mai 2008 mitgeteilt, dass Frau K. M. rückwirkend zum 1. Februar 2008 nach Vergütungsgruppe 4 der Anlage 2a AVR vergütet werde.
6. Mit Schreiben vom 26. Mai 2008 sei von der Klägerin diese Missachtung ihrer Mitwirkungsrechte beanstandet worden. Am 9. Juli 2008 habe daraufhin das Einigungsgespräch mit dem Dienstgebervertreter vor Ort stattgefunden. Von diesem sei die Haltung des Personalleiters in U. referiert worden. Nach dessen Auffassung habe zu keiner Zeit ein Zustimmungsverweigerungsrecht der Mitarbeitervertretung bestanden. Noch am gleichen Tag (Blatt 9 der Akte) sei dem Dienstgebervertreter vor

Ort mitgeteilt worden, dass der Einigungstermin keinen Erfolg hatte und die Klägerin an der Verweigerung ihrer Zustimmung festhalte. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts sei von der Mitarbeitervertretung am 21. Juli 2008 beschlossen worden (Blatt 10 der Akte).

7. Der Beklagte hat beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

8. Hilfsweise und vorsorglich wurde mit Schriftsatz vom 22. September 2008 zugleich Widerklage erhoben mit dem Antrag:

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin K. M., geb. am, in Anlage 2a der Vergütungsgruppe 4 AVR wird ersetzt.

9. Zur Begründung findet man ausgeführt, Frau M. werde seit 1. November 2005 in der Filiale M. B. in M. beschäftigt und entsprechend Anlage 2d AVR vergütet. Durch einvernehmliche Vertragsänderung habe der Beklagte mit der Mitarbeiterin § 4b des ursprünglichen Arbeitsvertrages wie folgt neu geregelt (Blatt 24 der Akte):

Der Mitarbeiter wird ab 01.02.2008 in Anwendung des Abschnittes I der Anlage 1 zu den AVR in Vergütungsgruppe KR 4 eingruppiert. Die auszuübende Tätigkeit entspricht derzeit dem Tätigkeitsmerkmal der Ziff. 1 der obigen Vergütungsgruppe in Anlage 2a zu den AVR.

10. Der Beklagte unterhalte in M. B. eine Einrichtung zur Förderung und Unterbringung behinderter Menschen. Mit Versorgungsvertrag vom 17./28. Dezember 2007 mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern sei diese Einrichtung des Beklagten in M. B. als Fachpflegeeinrichtung gemäß § 75 SGB XI mit Zustimmung des Bezirkes Unterfranken anerkannt worden.
11. Diese Änderung der Vergütungsgruppe für die Mitarbeiterin K. M. sei nicht beteiligungspflichtig gewesen. Sie erfolgte nicht einseitig durch Willenserklärung des Be-

klagten, sondern einvernehmlich zwischen der genannten Mitarbeiterin und dem Beklagten. Aufgrund mündlicher Absprache und einvernehmlicher schriftlicher Vertragsänderung vom 3. April 2008 werde die Mitarbeiterin nunmehr als Gesundheits- und Krankenpflegerin weiter beschäftigt. Die Regelung der Vergütung sei ebenfalls einvernehmlich entsprechend der Vergütungsgruppe KR 4 Anlage 2a vorgenommen (Tätigkeitsmerkmal 1) worden. Diese Änderungen basierten auf Vertrag, nicht auf Versetzung oder Änderungskündigung. Die geänderte Vergütung der Mitarbeiterin von Anlage 2d zu Anlage 2a bedürfe damit keiner mitarbeitervertretungsrechtlichen Zustimmung.

12. Gemäß § 35 Abs. 2 MAVO könne die Zustimmung von der Klägerin auch nur verweigert werden, wenn die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstoße oder wenn der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht bestehe, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden solle. Auf solche Gründe stütze sich die Klägerin in ihrem Schreiben vom 21. April 2008 jedoch gerade nicht.
13. M. B. sei seit dem 1. Januar 2008 eine anerkannte stationäre Einrichtung nach SGB XI. Die im Pflegebereich eingesetzten Krankenpfleger und Krankenpflegehelfer werden dementsprechend nach Ansicht des Beklagten eindeutig entsprechend der Anlage 2a zu Vergütungsgruppe KR 4 vergütet. Allein aus der Inhaltsübersicht dieser Anlage zur AVR (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in stationären Einrichtungen) ergebe sich das bereits. Die streitbefangene Zustimmungsverweigerung der Klägerin sei ganz offenkundig mit einer Begründung erfolgt, die nicht unter den Katalog der Zustimmungsverweigerungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 2 MAVO eingeordnet werden könne. In einem solchen Falle gelte die Zustimmung der MAV zu dieser personellen Maßnahme als erteilt. Eines Zustimmungsersetzungsverfahrens bedürfe es damit nicht, die Klage müsse insgesamt abgewiesen werden.
14. Lediglich rein vorsorglich und äußerst hilfsweise für den Fall, dass das Gericht eine andere Rechtsauffassung vertreten sollte, lässt der Beklagte mit der erhobenen Widerklage die Ersetzung der Zustimmung beantragen.

15. Zur Ergänzung des Parteivorbringens in diesem Verfahren wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 6. August 2008 (Blatt 1 bis 2 der Akte) mit Anlagen, auf die Klageerwiderung vom 22. September 2008 (Blatt 19 bis 22 der Akte) mit Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 1. Oktober 2008 (Blatt 33 bis 36 der Akte).

Entscheidungsgründe

16. Klage und Widerklage sind statthaft und auch sonst zulässig (§ 2 Abs. 1 KAGO in Verbindung mit den §§ 253, 256 ZPO entsprechende Anwendung).
17. 1. Erfolg hat dagegen nur das Feststellungsbegehren der Klägerin dahin, dass die Eingruppierung von Frau K. M. in die VergGr 4 der Anlage 2a AVR der vorherigen Zustimmung der Mitarbeitervertretung gem. § 35 Abs. 1 MAVO bedarf. Das weitere Klagebegehren auf Feststellung, dass der Beklagte die Zustimmungsersetzung durch das Kirchliche Arbeitsgericht zu beantragen hat, ist durch den Widerklageantrag des Beklagten erledigt worden. Das gilt auch dann, wenn dieser Widerklageantrag im Ergebnis abzuweisen war, weil das Beteiligungsschreiben des Dienstgebers zur geänderten Eingruppierung von Frau K. M. nicht ordnungsgemäß abgefasst worden ist. Die Beteiligung der Klägerin zu einer „Höhergruppierung“ von Frau M. ist irreführend und inhaltlich falsch, denn in der mündlichen Verhandlung hat auch der Beklagtenvertreter einräumen müssen, dass die geänderte Eingruppierung von Frau M. in AVR Anlage 2a eine niedrigere Vergütung in Höhe von € 71,51 jährlich zur Folge hat. Dies mag geringfügig erscheinen, es ändert aber nichts daran, dass ein Beteiligungsschreiben zur geänderten Eingruppierung von Frau M. unter der Überschrift „Höhergruppierung“ in einem solchen Fall nicht ordnungsgemäß abgefasst ist.
18. 2. Diese neue Eingruppierung von Frau K. M. bedarf einer vorherigen Zustimmung der Mitarbeitervertretung gem. § 35 Abs. 1 MAVO Diözese Würzburg. Dass Frau M. den Änderungsvertrag vom 3. April 2008 (Blatt 24 der Akte) unterschrieben hat, kann das Beteiligungsrecht der Klägerin aus § 35 MAVO Diözese

Würzburg nicht entbehrlich machen (vgl. § 48 MAVO Diözese Würzburg). Auch fehlt im Streitfall nicht der erforderliche kollektive Bezug der Maßnahme. Abgrenzungsmerkmal dafür ist, ob es sich inhaltlich um generelle Regelungen handelt oder um Maßnahmen und Entscheidungen, die nur einen Dienstnehmer betreffen, weil es um dessen besondere Situation oder dessen Wünsche geht. Als Maßnahmen mit kollektivem Tatbestand sind alle Fälle zu verstehen, die sich abstrakt auf die ganze Einrichtung oder eine Gruppe von Arbeitnehmern oder einen Arbeitsplatz (nicht auf einen Dienstnehmer persönlich) beziehen. Da der Beklagte solche Änderungen der Eingruppierung von (bisher) der Anlage 2d AVR zur (künftig) Anlage 2a AVR bei weiteren Mitarbeitern im Pflegedienst beabsichtigt, Frau M. war wohl wegen Ablaufs ihrer befristeten Beschäftigung die erste Betroffene gewesen, fehlt beim streitbefangenen Beteiligungsrecht auch nicht der kollektive Tatbestand.

19. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist das Mitbestimmungsrecht bei Eingruppierung als Mitbeurteilungsrecht und nicht als Mitgestaltungsrecht zu verstehen. Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine im Betrieb angewandte Lohn- oder Gehaltsgruppenordnung, dies gilt auch für die AVR, ist keine konstitutive Maßnahme, sondern Rechtsanwendung (vgl. BAG Beschluss vom 28. April 1998 - 1 ABR 50/97 - AP Nr. 18 zu § 99 BetrVG 1972 Eingruppierung). Die Beteiligung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG, nichts anderes gilt für die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach § 35 MAVO, soll dazu beitragen, möglichst zutreffende Ergebnisse zu erzielen. Sie dient der einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vergütungsordnung in vergleichbaren Fällen und damit der innerbetrieblichen Lohngerechtigkeit sowie der Transparenz der betrieblichen Vergütungspraxis (z.B. BAG Beschluss vom 2. April 1996 - 1 ABR 50/95 - AP Nr. 7 zu § 99 BetrVG 1972 Eingruppierung, zu B II 1a der Gründe). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Beurteilungsakt eine Eingruppierung oder eine Umgruppierung betrifft. Unter einer Umgruppierung ist die Feststellung des Arbeitgebers zu verstehen, daß die Tätigkeit eines Arbeitnehmers nicht - oder nicht mehr - die Tätigkeitsmerkmale erfüllt, nach denen sie bisher beurteilt worden ist. Anlass für diese Feststellung kann eine Änderung der Tätigkeit sein, es kommen aber auch eine Änderung des Entgeltschemas oder aber eine veränderte Einschätzung der Rechtslage in Betracht (BAG a.a.O.).

20. Darum geht es auch im Streitfall und so hat die Klägerin das ihr zugesprochene Mitbestimmungsrecht aus § 35 MAVO Diözese Würzburg.

21. Für die Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung (§ 47 Abs. 2 KAGO).